

S a t z u n g
der Stadt Haan
über die Erhebung von Gebühren für die
Gestellung von Feuer- oder Brandsicherheitswachen
der Freiw. Feuerwehr bei Veranstaltungen
(Satzung über Feuer-/Brandsicherheitswachen)
vom 21.03.1990

Aufgrund der §§ 4 (7) und 28 (41) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) [14.07.1994 (GV NW S. 666)], der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 116 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 01.07.1969 (GV NW S. 548/SGV NW 232) und des § 36 Abs. 4 (41 Abs. 4 Satz 2) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (GV NW S. 182/SGV NW 213) [10.02.1998 (GV NW S. 122)] in ihren z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 20.03.1990 (08.02.2000) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebühregrund

Für die Gestellung von Feuer- oder Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen wird eine Gebühr erhoben.

§ 2
Umfang der Feuersicherheitswachen

- (1) In Versammlungsstätten ist eine Feuersicherheitswache, bestehend aus zumindest einem Angehörigen der Freiw. Feuerwehr Haan, erforderlich bei
 1. jeder Vorstellung, jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Rundfläche über 200 qm,
 2. zirkensischen Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen,
 3. Veranstaltungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen,
 4. Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht.
- (2) Besuchen die vorstehend bezeichneten Veranstaltungen mehr als 200 Personen, ist eine Feuersicherheitswache mit mindestens zwei Angehörigen der Freiw. Feuerwehr Haan zu stellen.

§ 3
Umfang der Brandsicherheitswache

- (1) Bei sonstigen Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr und mehr als 100 Besuchern ist auf Anforderung der Stadt Haan eine Brandsicherheitswache zu stellen.
- (2) Der Veranstalter kann die Brandsicherheitswache selbst stellen, wenn die dafür vorgesehenen Personen in der Lage sind,
 - für Ruhe zu sorgen,
 - erste Maßnahmen im abwehrenden Brandschutz zu ergreifen und
 - eine etwa erforderliche ordnungsgemäße Räumung des Veranstaltungsraumes durchzuführen.Bei der Entscheidung, ob der Veranstalter der Verpflichtung genügt, ist der Leiter der öffentlichen Feuerwehr hierzu zu hören.

- (3) Sofern die Stadt Haan die Brandsicherheitswache stellt, entsendet sie zumindest einen Angehörigen und bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern zumindest zwei Angehörige ihrer Freiw. Feuerwehr.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. der Veranstalter oder
2. wer die Leistung beantragt oder in Anspruch genommen hat.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sofern der Veranstalter selbst eine Feuer-/Brandsicherheitswache mit Angehörigen der Freiw. Feuerwehr Haan stellt, ist er von der Entrichtung der Gebühren befreit.

§ 5 Gebührentarif

| | | |
|--|-------------------------|-------------------------|
| (1) Einsatz eines Feuerwehrangehörigen je Mann und Stunde | bis 31.12.2001 DM 35 | ab 01.01.2002 EUR 18 |
| (2) Bereitstellung eines Fahrzeuges pauschal | DM 50 | EUR 26 |

§ 6 Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Sie können nach Ablauf dieser Frist im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Im übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das freiwillige Tätigwerden der Freiw. Feuerwehr der Stadt Haan vom 21.03.1990.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Freiw. Feuerwehr bei Veranstaltungen (Satzung über Brandsicherheitswachen) vom 05.07.1988 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 21.03.1990 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.03.1990; in Kraft ab 01.04.1989.

Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 10.02.2000 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.02.2000; in Kraft ab 12.02.2000.